



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1695 - 1699, DOK 401.08/017-BSG

Zur Auslegung des § 44 Abs. 4 SGB X (Verjährung bei rückwirkender Leistungsgewährung) - BSG-Urteil vom 09.09.1986 - 11a RA 28/85

Zur Auslegung des § 44 Abs. 4 SGB X (Verjährung bei rückwirkender Leistungsgewährung);

hier: BSG-Urteil vom 09.09.1986 - 11a RA 28/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 23.07.1986 - 1 RA 31/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1487-1498)

Das BSG hat mit Urteil vom 09.09.1986 - 11a RA 28/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. § 44 Abs. 4 SGB X ist bei einer sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben oder aus einem Herstellungsanspruch ergebenden rückwirkenden Leistungsgewährung entsprechend anwendbar.
2. § 44 Abs. 4 SGB X schließt deshalb Leistungen für die Vergangenheit über die dort festgelegte Zeitgrenze hinaus auch in solchen Fällen aus, in denen der Versicherungsträger den Versicherten durch eine objektiv unrichtige Auskunft von einer Beitragsnachentrichtung abgehalten und dieser die Beiträge erst später nachentrichtet hat.